

# **Satzung des Landesverbandes für landwirtschaftliche Fachbildung Nordrhein-Westfalen e.V.**

*- Organisation für berufliche Bildung im Agrarbereich -*

## **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein trägt den Namen "Landesverband für landwirtschaftliche Fachbildung Nordrhein-Westfalen e.V. - Organisation für berufliche Bildung im Agrarbereich" -, abgekürzt "Landesverband".

Der Landesverband ist im Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Landesverband hat seinen Sitz am Standort des Geschäftsbereichs Berufsbildung, Fachschulen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in Münster.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Landesverbandes**

(1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Landesverbandes ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung in Form von Aus- und Weiterbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen und Vergabe von Förderpreisen an Jugendliche sowie durch die unter (2 - 4) genannten Aufgaben.

(2) Der Landesverband setzt sich zur Aufgabe, alle Bemühungen um die Verbesserung der beruflichen und allgemeinen Bildung zu unterstützen und durch Beratung zu fördern und selbst in enger Verbindung mit der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen theoretisch und praktisch an der Weiterbildungsarbeit mitzuwirken. Dies gilt insbesondere auch, um die berufsständische Jugend auf die Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten und Führungsaufgaben vorzubereiten, sowie die Kultur und das Brauchtum im ländlichen Raum zu pflegen.

(3) Der Landesverband arbeitet mit den Organisationen, die sich der Förderung des berufsständischen Nachwuchses in der Aus- und Weiterbildung widmen, zusammen. Er vertritt die Interessen der ihm angehörenden Mitglieder in diesen Fragen nach außen. Er ist Mitglied im Bundesverband Landwirtschaftlicher Fachbildung e.V., der als Dachverband für die Landesverbände fungiert.

(4) Der Erfüllung der Landesverbandsaufgaben dienen gemeinsame Beratungen und Versammlungen sowie Veranstaltungen zur beruflichen und allgemeinen Bildung. Zu diesem Zweck führt der Landesverband Tagungen, Seminare, Vorträge, Studienfahrten u.ä. im Sinne von § 3 (1) durch.

#### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Ordentliche Mitglieder des Landesverbandes können alle Vereinigungen von Absolventinnen und Absolventen von Bildungsgängen im Agrarbereich werden, die in Nordrhein-Westfalen ihren Sitz haben.

(2) Eine Fördermitgliedschaft kann jede natürliche Person (gegebenenfalls auch juristische Person) beantragen.

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet - außer in den Fällen des § 8, Abs. (5) - der Vorstand durch Beschluss. Dem Antragsteller/der Antragstellerin wird die Entscheidung mitgeteilt.

#### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Auflösung,
- b) Austritt oder
- c) Ausschluss.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ausschlussgründe sind insbesondere

- erhebliche Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, die Beschlüsse oder die Interessen des Landesverbandes

- Beitragsrückstand in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag nach Durchführung eines ordentlichen Mahnverfahrens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Gründen durch einen eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden, der den Einspruch innerhalb von drei Monaten spätestens der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen hat.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Landesverbandsvermögen.

(5) Die Mitgliedschaft kann wiedererworben werden. In diesem Fall trifft die Entscheidung über den Erwerb der Mitgliedschaft nicht der Vorstand, sondern die Mitgliederversammlung.

## **§ 9**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben das Recht,

a) die Leistungen des Landesverbandes entsprechend der Satzung und den Beschlüssen seiner Organe in Anspruch zu nehmen und sich an Veranstaltungen des Landesverbandes zu beteiligen,

b) entsprechend der Satzung ihre Stimme abzugeben,

c) Anträge an die Organe des Landesverbandes zu richten.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht,

a) die Erreichung des Landesverbandeszwecks aktiv zu unterstützen und sich an der Erfüllung der Landesverbandsaufgaben zu beteiligen,

b) über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr dem Landesverband jährlich bis zum 1. Februar zu berichten und dem Landesverband Anregungen für seine weitere Tätigkeit zu geben,

c) den Landesverbandsbeitrag zu zahlen.

(3) Fördermitglieder dürfen beratend - aber ohne Stimmrecht - an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

## **§ 10 Beiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung für die ordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder.

(2) Zur Deckung der Ausgaben des Landesverbandes wird von den ordentlichen Mitgliedern ein jährlicher Beitrag in Abhängigkeit ihrer Mitgliederzahl entsprechend dem zum 31. Dezember des Vorjahres ermittelten Stand erhoben.

## **§ 11 Organe des Landesverbandes**

Organe des Landesverbandes sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Verbandsorgan und entscheidet über alle Aufgaben, die sich aus dieser Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Sie wird mindestens einmal im Jahr - in den ersten sechs Monaten des Jahres - vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Ort und Termin bestimmt der Vorstand. Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat mindestens 14 Tage vor dem Termin in schriftlicher oder elektronischer Form zu erfolgen. Sofern das Interesse des Landesverbandes es erfordert oder auf Antrag von mindestens einem Sechstel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

(3) Jedem Mitglied steht in der Mitgliederversammlung eine nach Maßgabe von § 10 ermittelte Stimmzahl zu. Dabei werden jedem Mitglied bis zu einer Mitgliederzahl von 500 zwei Stimmen, für jede weiteren angefangenen 250 Mitglieder zusätzlich eine Stimme zugerechnet. Die Stimmzahl pro Mitglied ist auf maximal sechs beschränkt.

(4) Jedes Mitglied kann zur Mitgliederversammlung so viele Delegierte entsenden, wie ihr Stimmen zustehen.

Die Mitglieder können sich bei Abstimmungen nicht gegenseitig vertreten.

## **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit des Landesverbandes, insbesondere über

- a) die Bestellung des Vorstandes,
- b) die Bestellung von zwei Rechnungs- und Kassenprüfern,
- c) die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit,
- d) das Arbeitsprogramm, dessen Durchführung und Finanzierung,
- e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- f) die Wiederaufnahme von Mitgliedern,
- g) die Änderung der Satzung,
- h) die Auflösung des Landesverbandes,
- i) die Entlastung des Vorstandes,
- j) den Finanzierungsplan.

Sie nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen.

## **§ 14**

### **Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall, unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten, beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn es beantragt wird.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt, soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es zählen daher allein die abgegebenen und gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen werden ebenso wie ungültige Stimmen nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

(3) Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Auflösungsbeschluss kann jedoch nur dann gefasst werden, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder zumindest durch einen anwesenden Delegierten vertreten sind.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer/von der Protokollführerin und vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin unterzeichnet wird. Es soll mindestens folgendes enthalten

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin
- Zahl der erschienenen Mitglieder und der ihnen zugerechneten Stimmen
- Tagesordnung
- Inhalt von Beschlüssen (bei Satzungsänderungen wortlautgetreu)
- Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmung

## **§ 15**

### **Zusammensetzung, Wahl und Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Den Vorstand bilden
  - a) die/der Vorsitzende,

- b) bis zu drei stellvertretende Vorsitzende,
- c) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer,
- d) die/der stellvertretende Geschäftsführer/in, gleichzeitig Kassensführer/in
- e) möglichst sechs, höchstens zehn Beisitzer/Beisitzerinnen,
- f) möglichst je ein Vertreter/eine Vertreterin des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes und des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes, des Rheinischen LandFrauenverbandes und des Westfälisch-Lippischen LandFrauenverbandes,
- g) bis zu zwei Absolventen / Absolventinnen gärtnerischer Bildungsgänge,
- h) bis zu zwei Vertreter/Vertreterinnen der Landjugendorganisationen, (LAG/Ring der Landjugend).

(2) Die Mitglieder unter (1) a – d bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Mitglieder unter (1) a – b sollen nach Möglichkeit jeweils zur Hälfte aus den beiden Landesteilen kommen. Für den übrigen Vorstand ist die Parität zwischen den Landesteilen anzustreben.

(3) Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein vertreten durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie den oder die Geschäftsführer/in sowie deren Stellvertreter/innen. Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich, wobei die Stellvertreter im Innenverhältnis gehalten sind, nur bei Verhinderung des oder der Vorsitzenden oder der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers zu handeln.

(4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung. Außerdem erfolgt eine Neuwahl des Vorstandes, wenn die Mitgliederversammlung es beschließt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Für die Wahl der/des Vorsitzenden bzw. des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Wahlleiter/in. Die Wahlvorschläge für den Vorsitz, dessen Stellvertretung sowie die Beisitzer/Beisitzerinnen und Vertreter/Vertreterinnen des Landesverbandes in den Organisationen der Landjugend werden von der Mitgliederversammlung, die Wahlvorschläge für die Vertreter/Vertreterinnen der Landwirtschafts- und Landfrauenverbände werden von den jeweiligen Verbänden, die Wahlvorschläge für die Absolventen / Absolventinnen eines gärtnerischen Bildungsganges werden von den Absolventenvereinen der gärtnerischen Bildungseinrichtungen, die Wahlvorschläge für die Geschäftsführung und die stellvertretende Geschäftsführung werden von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen der Versammlungs- bzw. Wahlleitung unterbreitet.

Zunächst werden die/der Vorsitzende und seine Stellvertreter/innen sowie die/der Geschäftsführer/in und die/der stellvertretende Geschäftsführer/in gewählt.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang kein Wahlvorschlag die Mehrheit, gilt in einem zweiten Wahlgang die/der als gewählt, auf die/den der höchste Stimmanteil entfällt. Bei gleicher Stimmanzahl wird eine Stichwahl durchgeführt.

## **§ 16**

### **Aufgaben des Vorstandes und seiner Mitglieder**

- (1) Der Vorstand hat die Aufgabe,
  - a) den Landesverband zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen,
  - b) die Verbandsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
  - c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten,
  - d) ein Arbeitsprogramm mit den Bildungsmaßnahmen des Landesverbandes sowie einen Finanzierungsplan, einen Geschäfts- und Kassenbericht jährlich zusammenzustellen.
  
- (2) Der Vorsitzende/ die Vorsitzende beruft die Zusammenkünfte der Landesverbandsorgane ein und leitet sie.
  
- (3) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin erledigt die laufenden Geschäfte und führt den gesamten Schriftverkehr des Landesverbandes nach den Weisungen des Vorstandes.
  
- (4) Der Kassenführer/die Kassenführerin verwaltet die Kasse entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

## **§ 17**

### **Auslagenerstattung**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
  
- (2) Sie haben Anspruch auf Erstattung der ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Auslagen (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) nach der jeweils geltenden Fassung des Landesreisekostengesetzes NRW. Der Landesverband erstattet nur den Mitgliedern des Vorstandes ihre Auslagen; wird ein Mitglied einer Mitgliedsorganisation, das nicht dem Vorstand angehört, im Auftrag des Landesverbandes tätig, so übernimmt der Landesverband die Auslagenerstattung im o.g. Rahmen.

## **§ 18**

### **Kassenprüfung**

Die Rechnungs- und Kassenprüfung erfolgt durch zwei Rechnungs- und Kassenprüfer/prüferinnen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Sie werden für zwei Jahre gewählt, wobei jährlich einer der Prüfer/Prüferinnen neu zu wählen ist. Bei der ersten Wahl wird daher einer der Prüfer/Prüferinnen nur für ein Jahr gewählt. Sie prüfen den Jahresabschluss und erstellen einen Bericht, in dem sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Auskunft über die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte geben.

## **§ 19**

### **Auflösung des Landesverbandes und Verwendung des Landesverbandsvermögens**

(1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das gilt entsprechend auch für den Fall, dass der Landesverband aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Landesverbandsvermögen fällt der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung im Agrarbereich zu verwenden hat.

(4) Die Regelung in Absatz 3 gilt ebenso für den Fall, dass der bisherige Zweck des Landesverbandes wegfällt.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung des Landesverbandes tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 04. Mai 2016 in Kraft.

Borken, den 04. Mai 2016